



Unser Unternehmen ist zertifiziert

EnMS
DIN EN ISO
50001



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNGEN IN NIEDERSPANNUNG (HAUSHALTSKUNDEN), STAND 01.02.2018

Gültig für folgende Sondervertragsvarianten:

- SWN privat
- SWN privat LOCAL GREEN
- SWN privat TAG & NACHT
- SWN privat TAG & NACHT LOCAL GREEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ihre Unterlagen

1. VERTRAGSABSCHLUSS/UMZUG

- 1.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Der Vertrag bezieht sich auf die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle (Entnahmestelle) des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Der Vertrag endet automatisch zum Auszugstermin.
- 1.4 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. PREISE UND PREISANPASSUNG

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten der Netznutzung für Messung und Abrechnung sowie einen Vertriebskostenanteil. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten der Netznutzung und die Vertriebskosten. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die Offshore-Haftungs-umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Der Netto-Arbeitspreis im Tarif SWN LOCAL GREEN enthält einen zusätzlichen Förderaufschlag in Höhe von 0,6 Ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3 Sofern im Vertrag oder im Auftragschreiben nicht anders Ge-regelt, nimmt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kos-

tenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kosten-situation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss verein-barte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquiva-lenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Neustadt an der Wein-strasse GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter An-satz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkun-gen vorzunehmen. Preisadjustierungen sind dabei so durch-zuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kos-tensteigerungen.

- 2.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ände-rung erfolgen muss. Die Stadtwerke Neustadt an der Wein-strasse GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kün-digung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unver-züglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmög-lichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.6 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders gere-gelt, gelten die Ziffern 2.3 bis 2.5 auch, soweit nach Vertrags-schluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Be-lastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadt-werke Neustadt an der Weinstraße GmbH wirksam werden.
- 2.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadt-werke Neustadt an der Weinstraße GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swneustadt.de zu finden.
- 2.8 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind ab-schließend.



Unser Unternehmen ist zertifiziert

 EnMS
 DIN EN ISO
 50001


3. ABRECHNUNG

3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Weitere Informationen zu den Entgelten für unterjährige Abrechnungen sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH enthalten.

3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. VERBRAUCHERSCHUTZ UND AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

4.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
 Post und Eisenbahn
 Verbraucherservice Energie
 Postfach 8001
 53105 Bonn
 Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr)
 Fax: 030 22480323
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

4.2 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e. V.
 Friedrichstraße 133
 10117 Berlin
 Telefon: 030 2757240-0
 Fax: 030 2757240-69
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

5. WIDERRUFSBELEHRUNG)

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Telefonnummer 06321 402-270, Telefaxnummer 06321 402-459, E-Mail energiewirtschaft@swneustadt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine

andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.swneustadt.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. BONITÄTSAUSKUNFT

Sofern die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden von der Creditreform AG, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (Creditreform) bzw. bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform / SCHUFA und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Creditreform / SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform- / SCHUFA-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Internetpräsenz der Creditreform unter www.creditreform.de bzw. auf der Homepage der SCHUFA unter www.schufa.de.

7. RECHTSNACHFOLGE

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.



Unser Unternehmen ist zertifiziert

 EnMS
 DIN EN ISO
 50001


Nehmen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

8. ENERGIEEFFIZIENZ

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Informationen dazu erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

9. VERWENDUNG DES FÖRDERAUFSCHLAGS SWN LOCAL GREEN

Der Förderaufschlag für den Tarif SWN LOCAL GREEN beträgt 0,6 Ct/kWh netto. Um diesen Betrag erhöht sich der Netto-Arbeitspreis. Der Förderaufschlag wird auf einem separaten internen Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH geführt. Gleichermaßen werden auch alle kalkulatorischen Gewinne, der mit Hilfe dieses Tarifs erbauten Erneuerbare-Energien-Anlagen diesem Konto gutgeschrieben. Die kompletten Erlöse abzüglich der Verwaltungskosten werden für den Bau und den Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der unmittelbaren Umgebung investiert und verwendet. Diese Vorgehensweise wird jährlich durch ein von der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt.

Falls die generierten Überschüsse eines Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um mindestens eine Neuanlage im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der unmittelbaren Umgebung zu errichten und in Betrieb zu nehmen, behalten sich die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH vor, diese Erlöse in das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen oder an eine Klimaschutzorganisation zu spenden.

10. VERSCHIEDENES

10.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

10.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelungen, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke

Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.5 bleiben unberührt.

10.3 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Handelsregister-Nr. HRB 42075, Amtsgericht Ludwigshafen.

Anlagen

Stromgrundversungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur StromGVV mit Preisblatt

Gültiges Preisblatt für Sonderverträge Strom

Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Widerrufsformular